

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand: 01.05.2020)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne d. § 310 Abs. 1 BGB für alle Verträge, in denen die MOS Management Organisation Service GmbH (nachfolgend MOS GmbH) als Verkäuferin auftritt.
- 1.2 Diese AGB gelten in diesen Verträgen ausschließlich. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Die AGB gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Vertragspartner, in denen die MOS GmbH als Verkäuferin auftritt, soweit es sich um artverwandte Rechtsgeschäfte handelt, wenn nicht bei Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich andere Bedingungen einbezogen werden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Die Angebote der MOS GmbH sind freibleibend. Erst mit der kostenpflichtigen Bestellung erfolgt ein verbindliches Angebot durch den Vertragspartner.
- 2.2 Dieses Angebot kann durch die MOS GmbH innerhalb von zwei Wochen angenommen werden. Die verbindliche Annahme des Angebots erfolgt erst durch Übersendung einer Bestell- oder Versandbestätigung.

3. Rechnungstellung und Zahlung

- 3.1 Es werden die Nettopreise ausschließlich der Verpackungs-/Versandkosten angegeben. Die Kosten von Verpackung und Versand werden gesondert ausgewiesen.
- 3.2 Die Rechnungen der MOS GmbH sind in voller Höhe grundsätzlich sofort nach Rechnungseingang beim Vertragspartner ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Vertragspartner der MOS GmbH ist vorleistungspflichtig. Ein Skontoabzug wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt.
- 3.3 Im Falle des Zahlungsverzuges ist die MOS GmbH berechtigt, ab Verzugsseintritt Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
- 3.4 Zahlungen sind ausschließlich an die MOS Management Organisation Service GmbH Kreditinstitut: ...
IBAN: ...
zu leisten.
- 3.5 Die Annahme von Schecks und sonstigen Zahlungsanweisungen erfolgt stets nur erfüllungshalber und nicht an Erfüllung statt.
- 3.6 Kosten des Zahlungsverkehrs, insbesondere im Falle von anfallenden Bankgebühren durch Auslandsüberweisungen hat der Vertragspartner der MOS GmbH zu tragen.

4. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretungsverbot

- 4.1 Vertragspartner können gegenüber der MOS GmbH nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- 4.2 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertragspartner der MOS GmbH nur dann zu, wenn dieses aus demselben konkreten Vertragsverhältnis resultiert.
- 4.3 Vertragspartner dürfen Ansprüche gegenüber der MOS GmbH nicht an Dritte abtreten, es sei denn, diese hat einer Abtretung vorher schriftlich zugestimmt.

5. Lieferzeit

- 5.1 Der Beginn der angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners der MOS GmbH voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 5.2 Kommt der Vertragspartner der MOS GmbH in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die MOS GmbH berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

6. Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Kaufsache auf Wunsch des Vertragspartners der MOS GmbH an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Vertragspartner, spätestens mit Verlassen des Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Vertragspartner über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Kaufsache vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die MOS GmbH behält sich das Eigentum an der gelieferten Kaufsache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Kaufvertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen. Die MOS GmbH ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn ihr Vertragspartner sich vertragswidrig verhält.
- 7.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Vertragspartner die MOS GmbH unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der MOS GmbH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den entstandenen Ausfall.
- 7.3 Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung der Kaufsache im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Kaufsache tritt der Vertragspartner der MOS GmbH mit Vertragsabschluss in Höhe des vereinbarten Preises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Vertragspartner bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der MOS GmbH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt.
- 7.4 Die MOS GmbH verpflichtet sich, ihr zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

8. Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress

- 8.1 Gewährleistungsrechte des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 8.2 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der gelieferten Kaufsache beim Vertragspartner. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 445 b BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen. Vor etwaiger Rücksendung der Kaufsache ist die Zustimmung der MOS GmbH einzuholen.
- 8.3 Sollte trotz aller aufgewandeter Sorgfalt die gelieferte Kaufsache einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird die Kaufsache, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach Wahl der MOS GmbH nachgebessert oder Ersatzware geliefert. Es ist der MOS GmbH angemessene Frist zur Nacherfüllung einzuräumen. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
- 8.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 8.5 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Vertragspartner oder Dritten unsachgemäß Reparaturarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 8.6 Ansprüche des Vertragspartners wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von der MOS GmbH gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als zur Niederlassung des Vertragspartners verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 8.7 Rückgriffsansprüche des Vertragspartners gegen die MOS GmbH bestehen nur insoweit, als der Vertragspartner mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 9.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der MOS GmbH in Ahrensburg, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 9.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung von Verträgen getroffen werden, sind in diesen Verträgen oder diesen AGBs schriftlich niedergelegt.